

Inhalt

B. Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

- 314 Stiftungsaufsicht; Anerkennung der „Venjakob-Stiftung“ mit Sitz in Gütersloh, S.321
 315 Planfeststellung; Umstufungsverfügung, S.321
 316 Wasserwirtschaft; 1. Änderung der Satzung des Diemelwasserverbandes Warburg, S.322–323
 317 Wasserrecht; Vollzug des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)
 Bekanntgabe des Ergebnisses der Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 5 Abs. 2 UVPG, S.323
 318 Hochwasserschutz; Überschwemmungsgebiet Axtbach, S.323–324

C. Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

- 319 Zweckverband Sparkasse Herford; Bekanntmachung der Verbandsversammlung, S.324
 320 Zweckverband Studieninstitut für kommunale Verwaltung Westfalen-Lippe; Bekanntmachung der Prüfungsordnung des Studieninstitutes Westfalen-Lippe für Umschulungsprüfungen im Ausbildungsberuf zur Verwaltungsfachangestellten/zum Verwaltungsfachangestellten – Fachrichtung Kommunalverwaltung –, S.324–325
 321 Studieninstitut für kommunale Verwaltung Westfalen-Lippe; Bekanntmachung der Prüfungsordnung für Angestellte im kommunalen Verwaltungsdienst (POA-Gem)
 Prüfungsordnung für Beschäftigte im kommunalen Verwaltungsdienst (POA-Gem) vom 30. August 2017, S.325–332

Hinweis

Dieser Ausgabe liegt kein Öffentlicher Anzeiger bei.

B. Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

314 **Stiftungsaufsicht;**
hier: Anerkennung der „Venjakob-Stiftung“
mit Sitz in Gütersloh

Bezirksregierung Detmold Detmold, den 29. November 2018
 21.15.21 04-609

Mit Anerkennungsurkunde vom 21. November 2018 habe ich die „Venjakob-Stiftung“ mit Sitz in Gütersloh anerkannt.
 Die Stiftung hat damit Rechtsfähigkeit erlangt.

ABI. Reg. Dt. 2018, S. 314

315 **Planfeststellung;**
hier: Umstufungsverfügung

Bezirksregierung Detmold Detmold, den 3. Dezember 2018
 25.1.32-22/Lip

Umstufung

eines Kreisstraßenabschnittes
 in der Stadt Lage, Kreis Lippe.

Aufgrund einer Änderung der Verkehrsbedeutung gemäß § 8 Abs. 1, 3 und 5 in Verbindung mit § 3 Abs. 3 und 4 des Straßen- und Wegegesetzes für das Land Nordrhein-Westfa-

len (StrWG NW) wird in der Stadt Lage, im Ortsteil Ehrentrop die Kreisstraße 18 im Abschnitt 1,

Gemarkung Ehrentrop, Flur 4, Flurstück 414
 (Alter Schulweg) und Flur 2, Flurstücke 153,
 1118 und 1654 (Dorfstraße)

zur Stadtstraße in die Baulast der Stadt Lage abgestuft.

Die Umstufung wird mit Wirkung vom 1. Januar 2019 wirksam.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe (Amtsblatt Bezirksregierung Detmold) beim Verwaltungsgericht Minden, Königswall 8, 32423 Minden (Postanschrift: Postfach 32 40, 32389 Minden) schriftlich oder zur Niederschrift der Urkundsbeamtin / des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle Klage erhoben werden.

Die Klage kann auch in elektronischer Form eingereicht werden. Das elektronische Dokument muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur versehen sein und an die elektronische Poststelle des Verwaltungsgerichts übermittelt werden. Die E-Mail-Adresse lautet: poststelle@vg-minden.nrw.de

Falls die Frist durch das Verschulden einer von Ihnen bevollmächtigten Person versäumt werden sollte, würde deren Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

ABI. Reg. Dt. 2018, S. 321

316

**Wasserwirtschaft;
hier: 1. Änderung der Satzung des
Diemelwasserverbandes Warburg**

1. Änderung der Satzung des Diemelwasserverbandes

Die Verbandsversammlung des Diemelwasserverbandes Warburg mit Sitz in Warburg hat in ihrer Sitzung am 22. November 2018 die Änderung der nachstehend aufgeführten Paragraphen ihrer Satzung beschlossen:

§ 2 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

(2) Das Verbandsgebiet, in dem der Verband seine satzungsgemäßen Aufgaben wahrnimmt (§ 2 Abs. 1 i.V.m. § 4 der Satzung) umfasst den Gewässerabschnitt von km 37+267 bis km 67+670 (Gewässerstationierung (GSK 3C)).“

§ 4 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

(2) Das Gebiet, in dem der Verband seine satzungsgemäßen Aufgaben wahrnimmt, umfasst den Gewässerabschnitt der Diemel von km 37+267 bis km 67+670 (Gewässerstationierung (GSK 3C)). Unternehmen des Verbandes sind die der Erfüllung seiner Aufgaben dienenden baulichen oder sonstigen Anlagen, Arbeiten an Grundstücken, Ermittlungen und sonstigen Maßnahmen. Der Umfang des Unternehmens ergibt sich aus der Aufgabenstellung dieser Satzung.

§ 6 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

(1) Die Verbandsanlagen mindestens alle zwei Jahre zu schauen. Bei der Schau ist der Zustand der Anlagen festzustellen, insbesondere ob sie ordnungsgemäß unterhalten und nicht unbefugt benutzt werden.

§ 6 Abs. 2 wird gestrichen.

§ 6 Abs. 3 erhält als neuer Abs. 2 folgende Fassung:

(2) Der Geschäftsführer teilt den betreffenden Mitgliedern Zeit und Ort der Schau rechtzeitig mit und lädt die Aufsichtsbehörde und sonstige Beteiligte rechtzeitig zur Verbandschau ein. Die Mitglieder des Verbandes sind berechtigt, an der Schau teilzunehmen.“

§ 7 erhält folgende Fassung:

Der Geschäftsführer oder ein Beauftragter zeichnet den Verlauf und das Ergebnis der Schau schriftlich auf und gibt den Schaubeteiligten Gelegenheit zur Äußerung. Der Vorstandsvorsteher lässt die Mängel abstellen. Er sammelt die Aufzeichnungen im Schaubuch und vermerkt in ihm die Abstellung der Mängel.

§ 9 Ziffer 11 erhält folgende Fassung:

Zustimmung zu Verträgen mit einem Wert von mehr als 100 000 €,

§ 11 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

(3) Die Beschlüsse sind in einer Niederschrift festzuhalten, die vom Vorsteher und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist. Über die Genehmigung der Niederschrift entscheidet der Ausschuss in seiner nächsten Sitzung.

§ 12 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

(1) Der Vorstand besteht aus 5 Mitgliedern, und zwar aus 2 Vertretern

- a) für die Hansestadt Warburg, und je einem Vertreter
- b) für den Kreis Höxter
- c) für den Kreis Waldeck-Frankenberg sowie die beteiligten Städte Diemelstadt und Marsberg
- d) für die Mitglieder nach § 3 Abs. 1 b) dieser Satzung.

Im **§ 13 Abs. 1** wird die Bezeichnung „Stadt Warburg“ durch „Hansestadt Warburg“ ersetzt.“

§ 14 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

(1) Der Vorstand wird auf die Dauer der allgemeinen Wahlzeit der Vertretungskörperschaften der Gemeinden und Kreise gewählt.

§ 16 Abs. 1 Ziffer 2 und 4 erhalten folgende Fassung:

2. Verträge mit einem Wert des Gegenstandes von 50 000 € bis 100 000 € sowie Verträge über die unentgeltliche Verfügung von Vermögensgegenständen abzuschließen, 4. Prozesse zu führen und Vergleiche abzuschließen; bei einem Streitwert von mehr als 100 000 € ist die Zustimmung der Verbandsversammlung einzuholen,

§ 23 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

(3) Über- und außerplanmäßige Ausgaben, die auf gesetzlicher oder vertraglicher Grundlage beruhen, sind erheblich, wenn sie im Einzelfall mehr als 50 v.H. des Ansatzes ausmachen, mindestens aber 20 000 € betragen. Alle übrigen über- und außerplanmäßigen Ausgaben sind erheblich, wenn sie im Einzelfall den Betrag von 10 000 € überschreiten.

§ 30 erhält die Überschrift „Rechtsmittel“

§ 30 Abs. 2, 3 und 4 erhalten folgende Fassung:

(2) Für die Rechtsbehelfe gegen die Festsetzung und Erhebung der Beiträge gelten die allgemeinen Vorschriften der Verwaltungsgerichtsordnung und des Gesetzes über die Justiz im Land Nordrhein-Westfalen.

(3) Gegen den Beitragsbescheid kann jeweils innerhalb eines Monats nach dessen Bekanntgabe beim zuständigen Verwaltungsgericht Klage erhoben werden.

(4) Die Klage gegen den Beitragsbescheid hält die Zahlungsverpflichtung nicht auf.

§ 32 Abs. 2 Satz 3 erhält folgende Fassung:

Zu den Sitzungen der Verbandsorgane ist auch das Regierungspräsidium Kassel in gleicher Form einzuladen.

1. Änderung der Satzung des
Diemelwasserverbandes Warburg

Genehmigung

Hiermit genehmige ich gemäß § 58 Abs. 2 des Gesetzes über Wasser- und Bodenverbände - Wasserverbandsgesetz - WVG vom 12. Februar 1991 (BGBl. I S. 405) die vorstehende 1. Änderung der Satzung des Diemelwasserverbandes Warburg mit Sitz in Warburg vom 22. November 2018.

Detmold, den 3. Dezember 2018
54.01.13-010

Bezirksregierung Detmold
Im Auftrag
Abraham

1. Änderung der Satzung des
Diemelwasserverbandes Warburg

Bekanntmachung

Die vorstehende 1. Änderung der Satzung des Diemelwasserverbandes Warburg mit Sitz in Warburg vom 22. November 2018 sowie meine Genehmigung vom 3. Dezember 2018 werden hiermit gemäß §§ 58 Abs. 2 und 67 des Gesetzes über Wasser- und Bodenverbände - Wasserverbandsgesetz - WVG vom 12. Februar 1991 (BGBl. I S. 405) in Verbindung mit § 13 des Gesetzes zur Ausführung des Gesetzes über Wasser- und Bodenverbände (Wasserverbandsgesetz - WVG) vom 12. Februar 1991 (BGBl. I S. 405) im Lande Nordrhein-Westfalen - NRW AGWVG vom 7. März 1995 (GV. NRW. S. 248/SGV. NRW 77) öffentlich bekanntgemacht.

Detmold, den 3. Dezember 2018
54.01.13-010

Bezirksregierung Detmold
Im Auftrag
Abraham

ABl. Reg. Dt. 2018, S. 322–323

317 **Wasserrecht;**
hier: Vollzug des Gesetzes über die
Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)
Bekanntgabe des Ergebnisses der Vorprüfung
des Einzelfalls gemäß § 5 Abs. 2 UVPG

Der Eigenbetrieb Abwasser der Stadt Rheda-Wiedenbrück, Rathausplatz 13, 33378 Rheda-Wiedenbrück hat bei der Bezirksregierung Detmold die Erteilung einer befristeten wasserrechtlichen Erlaubnis gemäß §§ 8, 10 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) beantragt, um für die Dauer von Baumaßnahmen (ca. sieben Monate) auf dem Gelände der Zentralkläranlage Rheda (Abriss des Nachklärbeckens 2, Neubau einer 4. Reinigungsstufe, Rohrleitungsarbeiten) Grundwasser in einer Menge von bis zu 85 m³/h (Abbruch des Nachklärbeckens, Errichtung der 4. Reinigungsstufe) bzw. von bis zu 30 m³/h (Rohrleitungsarbeiten) zu entnehmen (Grundwasserabsenkung). Das geförderte Wasser wird einer Ablaufführung zugeführt, die in die Ems mündet.

Nach Ziffer 13.3.2 der Anlage 1 zu § 3 Abs. 1 Satz 1 UVPG ist für das zu Tage fördern von Grundwasser in einer Menge von 100 000 bis weniger als 10 Mio. m³/a eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls nach § 7 UVPG durchzuführen.

Im Rahmen dieser Vorprüfung wurde festgestellt, dass für das beantragte Vorhaben keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht. Von dem Vorhaben sind nach Einschätzung der Genehmigungsbehörde aufgrund überschlüssiger Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 UVPG aufgeführten Kriterien keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten, die nach § 25 Abs. 2 UVPG zu berücksichtigen wären.

Die Grundwasserabsenkung beschränkt sich auf einen Zeitraum von ca. sieben Monaten. Die Auswirkungen sind kleinräumig und beziehen sich fast ausschließlich auf das Betriebsgelände. Im südlichen Bereich schließt sich ein Gewerbegebiet an, westlich des Geländes befindet sich ein Schutzstreifen von mehr als 80 m zu den landwirtschaftlich genutzten Flächen. Eine Beeinträchtigung von land- oder forstwirtschaftlichen Nutzflächen bzw. von anderen oberflächennahen Schutzgütern ist daher sicher auszuschließen. Artenschutzrechtliche Belange sind nicht berührt.

Diese Feststellung wird hiermit gemäß § 5 Abs. 2 UVPG öffentlich bekannt gegeben. Sie ist gemäß § 5 Abs. 3 UVPG nicht selbstständig anfechtbar.

Detmold, den 30. November 2018
54.01.08.54-028

Bezirksregierung Detmold
Im Auftrag
Späth

ABl. Reg. Dt. 2018, S. 323

318 **Hochwasserschutz;**
hier: Überschwemmungsgebiet Axtbach

Ordnungsbehördliche Verordnung

zur Festsetzung des Überschwemmungsgebietes
Axtbach vom 26. November 2018

Auf Grundlage des § 76 Abs. 2 WHG¹ in Verbindung mit § 83 LWG² verordnet die Bezirksregierung Detmold als obere Wasserbehörde:

§ 1

Räumlicher Geltungsbereich und Zweckbestimmung

(1) Das Überschwemmungsgebiet am Axtbach wird im Regierungsbezirk Detmold in der Gemeinde Herzebrock-Clarholz zwischen der Mündung des Abzweiges „Der alte Axtbach“ und dem Zufluss des Axtbaches aus dem Regierungsbezirk Münster neu festgesetzt.

(2) Das Überschwemmungsgebiet ist in 8 Karten im Maßstab 1:5000 blau gekennzeichnet. Die Karte im Maßstab 1:5000 dient der Übersicht der Lage des Überschwemmungsgebietes. Die in den Karten in Gelb gekennzeichneten überschwemmungsgefährdeten Gebiete weisen nachrichtlich die Gebiete aus, die beim Versagen von technischen Hochwasserschutzanlagen überflutet werden.

(3) Das Überschwemmungsgebiet wird nach Maßgabe der gesetzlichen Regelungen festgesetzt. Es betrifft die Flächen beiderseits des Gewässers, die bei einem 100-jährlichen Hochwasserereignis überschwemmt oder durchflossen oder die für Hochwasserentlastung oder Rückhaltung beansprucht werden.

(4) Die Festsetzung des Überschwemmungsgebietes dient

- dem Erhalt oder zur Verbesserung der ökologischen Strukturen der Gewässer und ihrer Überflutungsflächen,
- zur Vermeidung oder Verringerung von Erosion oder von erheblich nachteiligen Auswirkungen auf Gewässer, die insbesondere von landwirtschaftlich genutzten Flächen ausgehen,
- zum Erhalt oder zur Gewinnung, insbesondere Rückgewinnung von Rückhalteflächen,
- zur Regelung des Hochwasserabflusses,
- zum hochwasserangepassten Umgang mit wassergefährdenden Stoffen,
- zur Vermeidung von Störungen der Wasserversorgung und der Abwasserbeseitigung.

§ 2

Einsichtnahme

Die Verordnung mit den Karten des Überschwemmungsgebietes und einem Erläuterungsbericht kann vom Tage des Inkrafttretens an bei folgenden Behörden während der Dienststunden eingesehen werden:

- Landrat des Kreises Gütersloh, untere Wasserbehörde
- Gemeinde Herzebrock-Clarholz
- Bezirksregierung Detmold, Dezernat 54.7 (Dienstgebäude Minden)

§ 3

Gebote und Verbote

Im Überschwemmungsgebiet gelten die Vorschriften des Wasserhaushaltsgesetzes – WHG „Kapitel 3 Besondere wasserwirtschaftliche Bestimmungen“ mit dem „Abschnitt 6 Hochwasserschutz“ sowie des Landeswassergesetzes NRW – LWG „Abschnitt 5 Hochwasserschutz“ mit dem „Unterabschnitt 2 Überschwemmungsgebiete“ in der jeweils gültigen Fassung.

§ 4

Ordnungswidrigkeit

Wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen einer Vorschrift zu den „Besonderen wasserwirtschaftlichen Bestimmungen“ im Abschnitt 6 des WHG oder den Bestimmungen des LWG im Abschnitt 5 mit dem Unterabschnitt 2 in der jeweils geltenen Fassung zuwiderhandelt, kann mit einer Geldbuße bis zu 50 000 € belegt werden.

§ 5

Inkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt eine Woche nach ihrer Verkündung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Detmold in

Kraft.

(2) Die Verordnungen über die Festsetzung preußischen Überschwemmungsgebietes vom 28. September 1912 sowie des Überschwemmungsgebietes des Axtbaches vom 7. Januar 2004 werden aufgehoben.

Detmold, den 26. November 2018
54.07.05.30/314

Bezirksregierung Detmold
In Vertretung
Recklies

- 1) Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz – WHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), in der zurzeit geltenden Fassung.
2) Wassergesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz – LWG) vom 8. Juli 2016 (GV. NRW S. 618)

ABl. Reg. Dt. 2018, S. 323–324

C. Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

319 Zweckverband Sparkasse Herford; hier: Bekanntmachung der Verbandsversammlung

Bekanntmachung

Zu der öffentlichen Sitzung der Verbandsversammlung des Sparkassenzweckverbandes im Kreis Herford am 17. Dezember 2018 um 16.00 Uhr im Vortragssaal der Sparkasse Herford in Herford, Auf der Freiheit 20, wird hiermit eingeladen.

Tagesordnung

1. Bestimmung eines Mitgliedes für die Mitunterzeichnung der Niederschriften
2. Bericht des Vorstandes über die Entwicklung der Sparkasse Herford
3. a) Wahl des Vorsitzenden der Verbandsversammlung
b) Wahl des Stellvertreters des Vorsitzenden der Verbandsversammlung
4. a) Wahl des Verbandsvorstehers
b) Wahl des Stellvertreters des Verbandsvorstehers
5. a) Wahl des 1. Stellvertreters des Vorsitzenden des Verwaltungsrates
b) Wahl des 2. Stellvertreters des Vorsitzenden des Verwaltungsrates
6. Wahl des Vertreters des Hauptverwaltungsbeamten gem. § 11 (3) SpkG NW
7. Erlass einer Geschäftsordnung für die Verbandsversammlung des Sparkassenzweckverbandes im Kreis Herford
8. Termine 2019

Herford, den 28. November 2018

Udo Freyberg
Vorsitzender der Verbandsversammlung

ABl. Reg. Dt. 2018, S. 324

Prüfungsordnung des Studieninstitutes Westfalen-Lippe für Umschulungsprüfungen im Ausbildungsberuf zur Verwaltungsfachangestellten/zum Verwaltungsfachangestellten – Fachrichtung Kommunalverwaltung – vom 4. Juli 2018

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Studieninstitut für kommunale Verwaltung Westfalen-Lippe hat am 4. Juli 2018 aufgrund des § 59 des Berufsbildungsgesetzes vom 23. März 2005 (BGBl. I. S. 931) in der zurzeit geltenden Fassung in Verbindung mit § 6 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. a der Verordnung über die Zuständigkeiten nach dem Berufsbildungsgesetz und die Angelegenheiten der Berufsbildung im Rahmen der Handwerksordnung sowie die Zuständigkeiten nach dem Berufsqualifikationsfeststellungsgesetz vom 5. September 2006 (GV. NRW. S. 446) in der zurzeit geltenden Fassung folgende Umschulungsprüfungsregelung beschlossen:

Inhaltsverzeichnis

§ 1 ZUSTÄNDIGKEIT	1
§ 2 ZIEL, INHALT UND ANFORDERUNGEN DER UMSCHULUNGSPRÜFUNG	
§ 3 BETRIEBLICHE PRAKTIKUMSPHASE	2
§ 4 DIENSTBEGLEITENDE UNTERWEISUNG	
§ 5 ZULASSUNG ZUR UMSCHULUNGSPRÜFUNG	2
§ 6 PRÜFUNGSVERFAHREN	2
§ 7 PRÜFUNGSAUSSCHUSS	3
§ 8 BEZEICHNUNG DES UMSCHULUNGS ABSCHLUSSES	3
§ 9 PRÜFUNGSZEUGNIS	3
§ 10 INKRAFTTRETEN	3

§ 1 Zuständigkeit

Das Studieninstitut für kommunale Verwaltung Westfalen-Lippe (nachfolgend Studieninstitut) ist zuständig für die Abnahme der Umschulungsprüfungen aller Umschülerinnen und Umschüler im Ausbildungsberuf zur Verwaltungsfachangestellten/ zum Verwaltungsfachangestellten - Fachrichtung Kommunalverwaltung -, die in seinem Einzugsgebiet umgeschult worden sind. Maßgeblich ist der Ort der Niederlassung des Umschulungsträgers.

320 Zweckverband Studieninstitut für kommunale Verwaltung Westfalen-Lippe; hier: Bekanntmachung der Prüfungsordnung des Studieninstitutes Westfalen-Lippe für Umschulungsprüfungen im Ausbildungsberuf zur Verwaltungsfachangestellten/zum Verwaltungsfachangestellten – Fachrichtung Kommunalverwaltung –

§ 2 Ziel, Inhalt und Anforderungen der Umschulungsprüfung

Ziel, Inhalt und Anforderungen richten sich nach der Verordnung über die Abschlussprüfung für den Ausbildungsberuf zur Verwaltungsfachangestellten/zum Verwaltungsfachangestellten im Lande Nordrhein-Westfalen – Fachrichtung Landes- und Kommunalverwaltung – (APO Verwaltungsfachangestellte) vom 11. Juni 2014 (GV. NRW. 2014 S. 325) in der jeweils geltenden Fassung.

§ 3 Betriebliche Praktikumsphase

Das Praktikum soll in der Regel bei einer Gemeinde oder einem Gemeindeverband erfolgen. Ausnahmen hiervon sind vorab und rechtzeitig beim Studieninstitut schriftlich zu beantragen.

§ 4 Dienstbegleitende Unterweisung

(1) Zur Ergänzung und Vertiefung der beruflichen Umschulung sind die Fertigkeiten und Kenntnisse der Fachrichtung Kommunalverwaltung in einer dienstbegleitenden Unterweisung im Sinne des § 4 Abs. 5 der Verordnung über die Berufsausbildung zum Verwaltungsfachangestellten/ zur Verwaltungsfachangestellten (VwFAngAusbV) vom 19. Mai 1999 (BGBl. I S. 1029) durch das Studieninstitut zu vermitteln.

(2) Die Studienleitung ist zuständig für die inhaltliche und zeitliche Ausgestaltung der dienstbegleitenden Unterweisung.

§ 5 Zulassung zur Umschulungsprüfung

(1) Zur Umschulungsprüfung werden Umschülerinnen oder Umschüler zugelassen, sofern diese nachweisen, dass

- a) sie an einer beruflichen Umschulung mit einer Gesamtdauer von 24 Monaten in einer Umschulungseinrichtung einschließlich eines Praktikums von mindestens sechs Monaten ordnungsgemäß teilgenommen haben und
- b) dieser beruflichen Umschulung das Ausbildungsberufsbild und der Ausbildungsrahmenplan gem. der §§ 3 und 4 der VwFAngAusbV unter Berücksichtigung der besonderen Erfordernisse der beruflichen Erwachsenenbildung zugrunde liegen.

(2) Als ordnungsgemäß werden Leistungen angesehen, wenn jeweils eine regelmäßige Teilnahme mit mindestens ausreichender Beurteilung gegeben ist. Dem Studieninstitut sind die Nachweise frühzeitig in schriftlicher Form vorzulegen.

§ 6 Prüfungsverfahren

(1) Für die Durchführung von Umschulungsprüfungen gelten die Bestimmungen der VwFAngAusbV und der APO Verwaltungsfachangestellte.

(2) Die Anmeldung zur Umschulungsprüfung erfolgt durch die Umschulungseinrichtung und muss dem Studieninstitut spätestens vier Wochen vor dem ersten Prüfungstag schriftlich vorliegen. Der Anmeldung sind folgende Unterlagen beizufügen:

- ein Lebenslauf
- alle Nachweise gem. § 5 der Prüfungsregelung
- ggf. ein Antrag auf Prüfungserleichterung im Sinne des § 4 APO Verwaltungsfachangestellte

§ 7 Prüfungsausschuss

Für die Umschulungsprüfungen ist der nach § 1 Abs. 3 S. 1 APO Verwaltungsfachangestellte i. V. m. § 40 BBiG einzurichtende Prüfungsausschuss beim Studieninstitut zuständig.

§ 8 Bezeichnung des Umschulungsabschlusses

Mit bestandener Umschulungsprüfung darf die Berufsbezeichnung Verwaltungsfachangestellte/ Verwaltungsfachangestellter – Fachrichtung Kommunal – geführt werden.

§ 9 Prüfungszeugnis

Über das Ergebnis der bestandenen Prüfung erhält der Prüfling ein Zeugnis analog § 13 APO Verwaltungsfachangestellte.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Umschulungsprüfungsregelung tritt am Tage nach Ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Bielefeld, den 3. Dezember 2018

Zweckverband Studieninstitut
für kommunale Verwaltung Westfalen-Lippe

ABl. Reg. Dt. 2018, S. 324–325

**321 Studieninstitut für kommunale Verwaltung Westfalen-Lippe;
hier: Bekanntmachung der Prüfungsordnung für Angestellte im kommunalen Verwaltungsdienst (POA-Gem) Prüfungsordnung für Beschäftigte im kommunalen Verwaltungsdienst (POA-Gem)
vom 30. August 2017**

Der Zweckverband Studieninstitut für kommunale Verwaltung Westfalen-Lippe als zuständige Stelle gem. § 56 Abs. 1 Berufsbildungsgesetz vom 23. März 2005 (BGBl. I S. 931) - BBiG i.V.m. § 6 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. a) der Verordnung über die Zuständigkeiten nach dem Berufsbildungsgesetz (BBiG) und die Angelegenheiten der Berufsbildung im Rahmen der Handwerksordnung (HwO) sowie die Zuständigkeiten nach dem Berufsqualifikationsfeststellungsgesetz (BQFG) vom 5. September 2006 (GV.NRW.S. 446), zuletzt geändert durch Verordnung vom 31. Mai 2016 (GV. NRW. S. 305) erlässt nach Beschluss des Berufsbildungsausschusses vom 30. August 2017 die folgende Prüfungsordnung für die Durchführung von Fortbildungsprüfungen:

Erster Abschnitt Prüfungsausschüsse

§ 1 Errichtung

Die zuständige Stelle errichtet für die Durchführung der Ersten und Zweiten Verwaltungsprüfung Prüfungsausschüsse.

§ 2 Zusammensetzung und Berufung

- (1) Der Prüfungsausschuss besteht aus Beauftragten
- a) der Arbeitgeber,
 - b) der Arbeitnehmer,
 - c) der zuständigen Stelle.

Der Prüfungsausschuss besteht aus mindestens 3 Mitgliedern. Die Zahl der Arbeitgeber- und Arbeitnehmerbeauftragten muss gleich sein.

Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben Stellvertreterinnen oder Stellvertreter. Mitglieder und stellvertretende Mitglieder müssen für die Prüfungsgebiete sachkundig und für die Mitwirkung im Prüfungswesen geeignet sein.

(2) Die Institutsvorsteherin oder der Institutsvorsteher beruft die Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder des Prüfungsausschusses für die Dauer von vier Jahren.

(3) Die Beauftragten der Arbeitgeber und deren Stellvertreterinnen oder Stellvertreter werden auf Vorschlag der Gebietskörperschaften berufen, die Träger des Studieninstituts sind. Die Beauftragten der Arbeitnehmer und deren Stellvertreterinnen oder Stellvertreter werden auf Vorschlag der im Einzugsgebiet des Studieninstituts für Angestellte im kommunalen Verwaltungsdienst bestehenden Gewerkschaften

und selbständigen Vereinigungen von Arbeitnehmern mit sozial- oder berufspolitischer Zielsetzung berufen.

(4) Werden Mitglieder und stellvertretende Mitglieder nicht oder nicht in ausreichender Zahl innerhalb einer vom Studieninstitut gesetzten angemessenen Frist vorgeschlagen, so beruft die Institutsvorsteherin oder der Institutsvorsteher insoweit nach pflichtgemäßem Ermessen.

(5) Die Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder der Prüfungsausschüsse können nach Anhören der an ihrer Prüfung Beteiligten aus wichtigem Grund abberufen werden.

(6) Scheidet ein Mitglied oder ein stellvertretendes Mitglied aus, ist für die verbleibende Amtszeit des Prüfungsausschusses eine Neuberufung vorzunehmen.

§ 3

Befangenheit

(1) Bei der Zulassung zur Prüfung und bei der Prüfung dürfen Prüfungsausschussmitglieder nicht mitwirken, die befangen sind. Die §§ 20 und 21 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. November 1999 (GV NRW S. 602/SGV. NRW. 2010) gelten entsprechend.

(2) Prüfungsausschussmitglieder, die sich befangen fühlen, oder Prüflinge, die die Besorgnis der Befangenheit geltend machen wollen, haben dies der Institutsvorsteherin oder dem Institutsvorsteher mitzuteilen, während der Prüfung dem Prüfungsausschuss.

(3) Die Entscheidung über den Ausschluss von der Mitwirkung trifft die Institutsvorsteherin oder der Institutsvorsteher, während der Prüfung der Prüfungsausschuss.

(4) Ist infolge Befangenheit eine ordnungsgemäße Besetzung des Prüfungsausschusses nicht möglich, kann die Institutsvorsteherin oder der Institutsvorsteher die Durchführung der Prüfung einem anderen Prüfungsausschuss übertragen. Das gleiche gilt, wenn eine objektive Durchführung der Prüfung aus anderen Gründen nicht gewährleistet erscheint.

§ 4

Vorsitz, Beschlussfähigkeit, Abstimmung

(1) Der Prüfungsausschuss wählt aus seiner Mitte für die Dauer der Berufszeit eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden und stellvertretende Vorsitzende. Vorsitzende und stellvertretende Vorsitzende sollen nicht derselben Mitgliedergruppe angehören.

(2) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn zwei Drittel der Mitglieder, mindestens drei, mitwirken. Er beschließt mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltung ist unzulässig. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme der Vorsitzenden oder des Vorsitzenden den Ausschlag.

§ 5

Verschwiegenheit

Die Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder des Prüfungsausschusses haben über alle Prüfungsvorgänge Dritten gegenüber Verschwiegenheit zu wahren.

Zweiter Abschnitt

Abschluss mit schriftlicher und praktischer Prüfung

§ 6

Prüfungstermine, Ermittlung der Lehrgangleistungen

(1) Die Institutsvorsteherin oder der Institutsvorsteher setzt die Prüfungstermine fest, veranlasst die Einladung der zur Prüfung zugelassenen Prüflinge und die Benachrichtigung der Arbeitgeber. Diese Aufgaben können auf die Studienleiterin oder den Studienleiter übertragen werden.

(2) Vor der Prüfung ist der Lehrgangspunktwert zu ermitteln. Für die Lehrgangleistungen gelten die §§ 15, 16 und 19 Absatz 4 sinngemäß; die erforderlichen Entscheidungen trifft die Studienleiterin oder der Studienleiter.

(3) In der Nachweisung nach Anlage 1, die die Studienleiterin

oder der Studienleiter erstellt, sind die Punktwerte der im Lehrgang nach dem Lehr- und Stoffverteilungsplan erbrachten schriftlichen und sonstigen Leistungen (z.B. mündliche Leistungen, Tests, Hausarbeiten) zum Lehrgangspunktwert zusammenzufassen. § 17 Absatz 3 gilt entsprechend. Die Punktwerte der schriftlichen und sonstigen Leistungen sind im Verhältnis 3:1 zu gewichten. Der Lehrgangspunktwert ist der oder dem Beschäftigten bekanntzugeben.

§ 7

Ziele, Gegenstand und Bewertung

(1) Die Prüfung dient der Feststellung, ob der Prüfling

a) über die Fachkompetenz und

b) über die Handlungs- und Sozialkompetenz zur Wahrnehmung von Aufgaben verfügt, für die die Erste oder Zweite Prüfung Voraussetzung ist.

(2) Sie hat den aus der kommunalen Verwaltungspraxis erwachsenden Anforderungen und Aufgabenstellungen mit unterschiedlichem Verantwortungs- und Schwierigkeitsgrad Rechnung zu tragen und umfasst insbesondere in der Zweiten Prüfung auch das Verständnis komplexer Zusammenhänge sowie die erforderlichen Methodenkenntnisse.

(3) Bei der Bewertung der schriftlichen und praktischen Leistungen sind die Richtigkeit der sachlichen Aussage, die praktische Verwendbarkeit, die Art und Folgerichtigkeit der Begründung, die Gliederung, die äußere Form, Rechtschreibung und Zeichensetzung und die sprachliche Darstellung zu berücksichtigen.

§ 8

Gliederung der Prüfung

Die Prüfung besteht aus einem schriftlichen und einem praktischen Teil. Die schriftliche Prüfung geht der praktischen Prüfung voraus.

§ 9

Erleichterung für behinderte Prüflinge

Im Prüfungsverfahren sind für schwerbehinderte und ihnen gleichgestellte behinderte Menschen die ihrer Behinderung angemessenen Erleichterungen auf Antrag zu gewähren. Die Erleichterungen dürfen nach Art und Umfang nicht zu einer qualitativen Herabsetzung der Prüfungsanforderungen insgesamt führen.

§ 10

Aufgaben für die schriftliche Prüfung

(1) In der Ersten Prüfung sind im schriftlichen Teil vier Arbeiten von jeweils 180 Minuten Dauer aus mindestens drei der in Anlage 2 genannten vier Prüfungsbereiche anzufertigen.

(2) In der Zweiten Prüfung sind im schriftlichen Teil vier Arbeiten von jeweils 240 Minuten Dauer aus mindestens drei der in Anlage 2 genannten vier Prüfungsbereiche anzufertigen

(3) Die Institutsvorsteherin oder der Institutsvorsteher bestimmt die Aufgaben für die schriftliche Prüfung. Diese Befugnis sowie alle weiteren ihr oder ihm nach dieser Prüfungsordnung zustehenden Befugnisse können auf die Studienleiterin oder den Studienleiter übertragen werden. Die Prüfungsaufgaben sollen fächerübergreifende Bezüge aufweisen.

(4) Die Prüfungsfächer sind den Prüflingen spätestens vier Wochen vor Beginn der schriftlichen Prüfung bekanntzugeben.

§ 11

Aufsicht bei der schriftlichen Prüfung

(1) Die schriftlichen Arbeiten werden unter Aufsicht angefertigt. Die Studienleiterin oder der Studienleiter bestimmt, wer die Aufsicht führt.

(2) Die schriftlichen Aufgaben sind getrennt in verschlos-

senen Umschlägen aufzubewahren. Die Umschläge werden erst an den Prüfungstagen in Gegenwart der Prüflinge geöffnet. Bei jeder Aufgabe sind die Zeit, in der sie zu lösen ist, und die Hilfsmittel, die benutzt werden können, anzugeben. Die Prüflinge sind auf die Folgen ordnungswidrigen Verhaltens (§ 15) hinzuweisen.

(3) Die Lösungen dürfen keinen Hinweis auf den Prüfling enthalten.

(4) Die oder der Aufsichtführende fertigt eine Niederschrift nach dem Muster der Anlage 3, vermerkt in ihr jede Unregelmäßigkeit und verzeichnet auf jeder Arbeit den Zeitpunkt der Abgabe. Die abgegebenen Arbeiten sind in einem Umschlag zu verschließen und der Geschäftsstelle des Studieninstituts unmittelbar zu übersenden.

§ 12

Beurteilung der schriftlichen Prüfungsarbeiten

(1) Jede Prüfungsarbeit ist von einer Fachlehrerin oder einem Fachlehrer und von einem Mitglied oder einem stellvertretenden Mitglied des Prüfungsausschusses zu beurteilen. Die Institutsvorsteherin oder der Institutsvorsteher bestimmt, wer die Erst- und Zweitbegutachtung vornimmt; § 10 Absatz 3 Satz 2 gilt entsprechend.

(2) Nach Begutachtung stehen die Prüfungsarbeiten allen Mitgliedern des Prüfungsausschusses in den Geschäftsräumen des Studieninstituts zur Einsichtnahme zur Verfügung. Jedes Mitglied ist berechtigt, eine von dem Urteil des Gutachters oder Mitgutachters abweichende Beurteilung mit Begründung schriftlich zu vermerken.

(3) Bei abweichender Beurteilung bewertet der Prüfungsausschuss die Arbeit endgültig.

(4) Erst nach endgültiger Bewertung sämtlicher Arbeiten darf die Anonymität aufgehoben werden.

§ 13

Zulassung zur praktischen Prüfung

(1) Ein Prüfling ist zur praktischen Prüfung zugelassen, wenn

a) drei Arbeiten mit mindestens 5 Punkten bewertet sind und
b) der Durchschnitt der vier Prüfungsarbeiten mindestens 5 Punkte ergibt.

(2) Bei Nichtzulassung ist die Prüfung nicht bestanden.

§ 14

Praktische Prüfung

(1) Die praktische Prüfung besteht aus einer handlungs- und praxisorientierten Situation, in welcher der Prüfling vorrangig seine berufsspezifischen sozialen und kommunikativen Kompetenzen nachweisen soll. Die praktische Prüfung soll in der Ersten Prüfung für den einzelnen Prüfling nicht länger als 20 Minuten, in der Zweiten Prüfung nicht länger als 30 Minuten dauern.

Dem Prüfling ist eine angemessene Vorbereitungszeit zu gewähren.

(2) Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses legt auf Vorschlag der Studienleiterin oder des Studienleiters die Aufgabe für die praktische Prüfung fest und bestimmt die Prüfenden.

(3) Spätestens am zehnten Tage vor der praktischen Prüfung sind den Prüflingen die Zulassung zur praktischen Prüfung, die Prüfungsfächer und auf Antrag die Ergebnisse der schriftlichen Prüfung bekannt zu geben.

Im Falle der Präsentation einer Hausaufgabe wird die Aufgabe frühestens vier Wochen vor der praktischen Prüfung bekannt gegeben.

(4) Die Prüfung ist nicht öffentlich. Beauftragte der Bezirksregierung und des Ministeriums für Inneres und Kommunales sowie die Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder des Berufsbildungsausschusses können anwesend sein. Der Prüfungsausschuss kann andere Personen als Gäste zulassen. Bei der Beratung über das Prüfungsergebnis dürfen nur die Mitglieder des Prüfungsausschusses anwesend sein.

(5) Wird die Leistung in der praktischen Prüfung mit „un-

genügend“ bewertet, ist die Prüfung insgesamt nicht bestanden.

§ 15

Täuschungsversuch und Verstöße gegen die Ordnung

(1) Als Folgen eines ordnungswidrigen Verhaltens, namentlich eines Täuschungsversuchs, des Besitzes oder der Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel sowie erheblicher Störungen der Ordnung können je nach dem Grad der Verfehlung ausgesprochen werden:

1. dem Prüfling kann die Wiederholung einzelner oder mehrerer Prüfungsleistungen aufgegeben werden;
2. Prüfungsleistungen, auf die sich die Ordnungswidrigkeit bezieht, können für „ungenügend“ (0 Punkte) erklärt werden;
3. die Prüfung kann insgesamt für nicht bestanden erklärt werden.

Die Entscheidung trifft der Prüfungsausschuss.

(2) Einen Prüfling, der sich bei der Anfertigung einer schriftlichen Arbeit ordnungswidrig verhält, kann die Aufsichtsführung von der Fortsetzung dieser Arbeit ausschließen. Die Aufsichtsführung hat dies in der Niederschrift (Anlage 3) zu vermerken und die Institutsleitung unverzüglich zu unterrichten.

(3) Auch nach Aushändigung des Prüfungszeugnisses kann der Prüfungsausschuss diese für nicht bestanden erklären, jedoch nur innerhalb einer Frist von einem Jahr seit dem Tage der praktischen Prüfung.

(4) Vor Entscheidungen des Prüfungsausschusses nach Absatz 1 und 3 ist der Prüfling zu hören.

§ 16

Bewertung

Für die einzelnen Prüfungsleistungen und das Gesamtergebnis der Prüfung werden folgende Noten erteilt:

sehr gut	15 oder 14 Punkte:
eine den Anforderungen in besonderem Maße entsprechende Leistung;	
gut	13, 12, 11 Punkte:
eine den Anforderungen voll entsprechende Leistung;	
befriedigend	10, 9, 8 Punkte:
eine im Allgemeinen den Anforderungen entsprechende Leistung;	
ausreichend	7, 6, 5 Punkte:
eine Leistung, die zwar Mängel aufweist, im ganzen aber den Anforderungen noch entspricht;	
mangelhaft	4, 3, 2 Punkte:
eine den Anforderungen nicht entsprechende Leistung, die jedoch erkennen läßt, daß die notwendigen Grundkenntnisse vorhanden sind und die Mängel in absehbarer Zeit behoben werden könnten;	
ungenügend	1 oder 0 Punkte:
eine den Anforderungen nicht entsprechende Leistung, bei der selbst die Grundkenntnisse so lückenhaft sind, daß die Mängel in absehbarer Zeit nicht behoben werden könnten.	

§ 17

Feststellung des Gesamtergebnisses

(1) Nach der praktischen Prüfung trifft der Prüfungsausschuss die Entscheidung darüber, ob und mit welchem Gesamtergebnis die Prüfung bestanden ist.

1. der Lehrgangspunktwert mit 30 v.H.,
2. der Punktwert für die Leistungen in der schriftlichen Prüfung mit 50 v.H., wobei die Ergebnisse der Prüfungsarbeiten gleich gewichtet werden, und
3. der Punktwert für die Leistungen in der praktischen Prüfung mit 20 v.H. berücksichtigt.

(3) Bruchwerte sind ohne Rundung bis zur zweiten Dezimalstelle zu errechnen.

(4) Die Punktwerte nach Absatz 2 werden entsprechend ihrem jeweiligen Anteilsverhältnis zu einem Punktwert für die Abschlussnote zusammengefaßt. Den ermittelten Punktwerten entsprechen folgende Noten:

13,50 bis	15,00 = sehr gut,
10,50 bis	13,49 = gut,
7,50 bis	10,49 = befriedigend,
5,00 bis	7,49 = ausreichend.

(5) Die Prüfung ist bestanden, wenn mindestens die Gesamtnote „ausreichend“ (5,00 Punkte) erreicht ist. Auf § 14 Absatz 5 wird hingewiesen.

(6) Über den Verlauf der praktischen Prüfung und über die Feststellung des Gesamtergebnisses der Prüfung ist eine Niederschrift zu fertigen, die von den Mitgliedern des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen ist. Die Niederschrift muß Angaben enthalten über

- die Zusammensetzung des Prüfungsausschusses,
- die zur Prüfung zugezogenen Fachlehrerinnen und Fachlehrer,
- sonstige Teilnehmerinnen oder Teilnehmer,
- die Bewertung der Lehrgangleistungen,
- die Beurteilung der schriftlichen Prüfungsarbeiten,
- die Bewertung der praktischen Prüfungsleistung und
- das Gesamtergebnis.

§ 18 Zeugnis

(1) Wer die Prüfung besteht, erhält ein Zeugnis nach dem Muster der Anlagen 4 oder 5.

(2) Wer die Prüfung nicht bestanden hat, erhält hierüber einen Bescheid des Studieninstituts.

(3) Das zuständige Studieninstitut kann Beschäftigten, die vor Inkrafttreten der Prüfungsordnung vom 08. Juni 2014 die Erste oder Zweite Prüfung für Angestellte bestanden haben, auf Antrag eine Bescheinigung nach dem Muster der Anlage 6 erteilen.

§ 19 Krankheit, Rücktritt, Versäumnis

(1) Ist ein Prüfling durch Krankheit oder sonstige von ihm nicht zu vertretende Umstände an der Ablegung der Prüfung oder einzelner Prüfungsabschnitte verhindert, so hat er dies im Falle der Krankheit durch ein ärztliches Zeugnis, im Übrigen in sonst geeigneter Form nachzuweisen.

(2) Ein Prüfling kann in besonderen Fällen mit Genehmigung der Vorsitzenden oder des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses von der Prüfung zurücktreten.

(3) Im Falle des Absatzes 1 wird die Prüfung an einem von der Vorsitzenden oder vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu bestimmenden Termin fortgesetzt. Sie oder er entscheidet auch, in welchem Umfang bereits erbrachte Prüfungsleistungen anzurechnen sind.

(4) Schriftliche Arbeiten, zu denen ein Prüfling ohne hinreichende Entschuldigung nicht erscheint oder deren Lösung er ohne hinreichende Entschuldigung nicht oder nicht rechtzeitig abliefern kann, werden mit der Note „ungenügend (0 Punkte)“ bewertet.

(5) Erscheint ein Prüfling ohne hinreichende Entschuldigung nicht zur praktischen Prüfung oder tritt er ohne Genehmigung von der Prüfung zurück, so gilt die Prüfung als nicht bestanden. Die Feststellung trifft der Prüfungsausschuss.

§ 20 Wiederholung der Prüfung

(1) Eine nicht bestandene Prüfung kann einmal wiederholt werden.

(2) Die Prüfung ist vollständig zu wiederholen; einzelne Prüfungsleistungen können nicht erlassen werden.

(3) Der Lehrgangspunktwert wird aus der ersten Prüfung übernommen.

Soweit der Lehrgang teilweise wiederholt wird, sind bei der Ermittlung der Lehrgangleistungen die im Wiederho-

lungslehrgang gefertigten Klausuren sowie die in dieser Zeit erbrachten sonstigen Leistungen zusätzlich mit einzubeziehen.

Soweit der Lehrgang vollständig wiederholt wird, werden für die Bewertung der Lehrgangleistungen ausschließlich die im Wiederholungslehrgang erbrachten Leistungen zugrunde gelegt.

§ 21 Einsichtnahme und Aufbewahrungsfristen

(1) Der Prüfling kann nach Abschluß des Prüfungsverfahrens innerhalb eines Jahres Einsicht in die von ihm gefertigten Prüfungsarbeiten einschließlich ihrer Bewertung nehmen.

(2) Die Prüfungsunterlagen sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren. Eine Zweitausfertigung der Niederschrift und eine Zweitschrift des Prüfungszeugnisses ist der Einstellungskörperschaft zur Aufnahme in die Personalakte zu übersenden.

Dritter Abschnitt Sondervorschriften für den Abschluss mit modularer Zweiter Verwaltungsprüfung

§ 22 Bestandteile der Prüfungsleistungen

(1) Das Ergebnis der modularen Prüfung setzt sich entsprechend der Anlagen 1a beziehungsweise 1b zusammen aus den Ergebnissen

- a) der Leistungsnachweise der Pflichtmodule eines modular aufgebauten Verwaltungslehrgangs
- b) der praktischen Prüfung.

(2) Alle Leistungsnachweise müssen innerhalb von dreieinhalb Jahren erbracht werden. Über Ausnahmen entscheidet der Studienleiter oder die Studienleiterin.

(3) Leistungsnachweise, die unter den Bedingungen dieser Prüfungsordnung bei anderen zuständigen Stellen erbracht worden sind, können anerkannt werden. Über die Anerkennung entscheidet der Studienleiter oder die Studienleiterin.

§ 23 Feststellung des Gesamtergebnisses

(1) In das Gesamtergebnis fließen die Leistungsnachweise mit 80 %, die praktische Prüfung mit 20 % ein.

(2) Für die Berechnung gelten § 17 Absätze 3 und 4 entsprechend.

(3) Die Prüfung ist bestanden, wenn

- a) an allen Modulen teilgenommen worden ist
- b) der Durchschnitt der Leistungsnachweise mindestens fünf Punkte beträgt
- c) nicht mehr als drei Leistungsnachweise des Basisstudiums mit weniger als fünf Punkten bewertet sind
- d) zwei Klausuren im Schwerpunktbereich mit mindestens fünf Punkten bewertet sind und der Durchschnitt der Klausuren im Schwerpunktbereich mindestens 5 Punkte beträgt, wenn ein Abschluss mit Schwerpunkt angestrebt wird
- e) zwei Klausuren in den Schwerpunktbereichen mit mindestens fünf Punkten bewertet sind und der Durchschnitt der Klausuren in den Schwerpunktbereichen mindestens 5 Punkte beträgt, wenn ein Abschluss ohne Schwerpunkt angestrebt wird.

Die Voraussetzung nach Buchstabe a) ist erfüllt, wenn nicht mehr als 40 % Fehlzeiten je Modul vorliegen. Über Ausnahmen entscheidet der Studienleiter oder die Studienleiterin.

(4) Nach der praktischen Prüfung trifft der Prüfungsausschuss die Entscheidung darüber, ob und mit welchem Gesamtergebnis die Prüfung bestanden ist.

(5) Ist bereits während des Lehrgangs nach Ausschöpfen der Wiederholungsmöglichkeit nach § 24 das Bestehen der Prüfung nach Absatz 3 ausgeschlossen, stellt der Prüfungsausschuss zeitnah das Nichtbestehen fest. Der Prüfling erhält hierüber einen Bescheid.

§ 24

Wiederholung von Prüfungsleistungen

(1) Werden vier Leistungsnachweise im Basisstudium mit weniger als fünf Punkten bewertet, kann ein Leistungsnachweis einmal wiederholt werden.

(2) Werden zwei Klausuren in den Schwerpunktbereichen mit weniger als fünf Punkten bewertet, kann ein Leistungsnachweis einmal wiederholt werden.

(3) Die Wiederholung kann während des Lehrganges erfolgen, wenn feststeht, dass andernfalls die Bedingungen des § 23 Abs. 3 nicht erfüllt werden.

(4) Eine Wiederholung ist nicht möglich, wenn mehr als vier Leistungsnachweise im Basisstudium bzw. alle Leistungsnachweise im Schwerpunktbereich mit weniger als fünf Punkten bewertet sind.

§ 25

Andere Bestimmungen

Für die modulare Prüfung finden im Übrigen die Vorschriften der Abschnitte eins und zwei Anwendung. Abweichend von § 21 Absatz 1 kann der Prüfling nach endgültiger Bewertung Einsicht in die Leistungsnachweise nehmen.

**Vierter Abschnitt
Schlussbestimmungen**

§ 26

Inkrafttreten, Außerkrafttreten, Übergangsregelung

(1) Diese Prüfungsordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung im Mitteilungsblatt der zuständigen Stelle in Kraft. Sie wurde am 31. August 2017 gem. § 47 Abs. 1 Satz 2 BBiG durch das Ministerium für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung Nordrhein-Westfalen genehmigt.

(2) Gleichzeitig tritt die Prüfungsordnung vom 8. Juni 2014 außer Kraft.

(3) Für Teilnehmerinnen und Teilnehmer an Angestelltenlehrgängen, die vor dem 31. August 2017 eingerichtet worden sind, gelten die Bestimmungen der bisherigen Prüfungsordnung fort.

**Anlage 1.1
Nachweis des Lehrgangspunktwertes
für
im Verwaltungslehrgang I (VL I)**

1. Ergebnisse der im Lehr- und Stoffverteilungsplan geforderten Leistungsnachweise
2. Berechnung des Lehrgangspunktwertes
 - a) Summe aller Punktzahlen der Klausurarbeiten
_____ : _____ = _____ x 3 = _____
 - b) Summe aller Punktzahlen der sonstigen Leistung
_____ : _____ = _____
 - c) Summe der Punktwerte a) und b)
_____ : 4 = Lehrgangspunktwert _____

Ort, _____
StudienleiterIn

Angestellte/Angestellter

**Anlage 1.2
Nachweis des Lehrgangspunktwertes
für
im Verwaltungslehrgang II (VL II)**

1. Ergebnisse der im Lehr- und Stoffverteilungsplan geforderten Leistungsnachweise
2. Berechnung des Lehrgangspunktwertes
 - a) Summe aller Punktzahlen der Klausurarbeiten
_____ : _____ = _____ x 3 = _____
 - b) Summe aller Punktzahlen der sonstigen Leistung

_____ : _____ = _____
c) Summe der Punktwerte a) und b) _____
_____ : 4 = Lehrgangspunktwert _____

Ort, _____
StudienleiterIn

Angestellte/Angestellter

**Anlage 1.a
Leistungsnachweise der modularen Prüfung
ohne Schwerpunkt**

Fach	Punkte	Gewicht
I. Basisstudium		
1. Staatsrecht ¹⁾		1 ¹⁾
2. Europarecht ¹⁾		1 ¹⁾
3. Kommunalverfassungsrecht		2
4. Allgemeines Verwaltungsrecht, Methodik, Prozessrecht		3
5. Bürgerliches Recht		2
6. Recht der Gefahrenabwehr		1
7. Sozialrecht		1
8. Personalrecht		2
9. Verwaltungsmanagement ²⁾		2
10. Kommunales Finanzmanagement		1
11. Kosten- und Leistungsrechnung		1
II. Schwerpunktstudium		
12. Klausur Schwerpunktbereich Sozialrecht		3
13. Klausur Schwerpunktbereich Sicherheit und Ordnung		3
14. Klausur Schwerpunktbereich BWL		3
	Summen:	26
	Punkte/Gewicht*80%	
	Ergebnis Praktische Prüfung*20%	
	Gesamtergebnis = Wert Leistungsnachweise + Wert Praktische Prüfung	
	Abschlussnote	

¹⁾ alternativ wird eine Hausarbeit erstellt, die mit zweifachem Gewicht in das Gesamtergebnis einfließt.

²⁾ alternativ wird eine Hausarbeit erstellt
Die Dauer der Leistungsnachweise im Basisstudium beträgt bei einfacher Gewichtung 120 Minuten, sonst 180 Minuten.

Die Dauer der Klausuren in den Schwerpunktbereichen beträgt 240 Minuten.

Ort, _____
StudienleiterIn

Angestellte/Angestellter

**Anlage 1.b
Leistungsnachweise der modularen Prüfung
mit Schwerpunkt**

Fach	Punkte	Gewicht
<u>I. Basisstudium</u>		
1. Staatsrecht ¹⁾		1 ¹⁾
2. Europarecht ¹⁾		1 ¹⁾
3. Kommunalverfassungsrecht		2
4. Allgemeines Verwaltungsrecht, Methodik, Prozessrecht		3
5. Bürgerliches Recht		2
6. Recht der Gefahrenabwehr		1
7. Sozialrecht		1
8. Personalrecht		2
9. Verwaltungsmanagement ²⁾		2
10. Kommunales Finanzmanagement		1
11. Kosten- und Leistungsrechnung		1
<u>II. Schwerpunktstudium</u>		
12. Erste Klausur Schwerpunktbereich		3
13. Zweite Klausur Schwerpunktbereich		3
14. Dritte Klausur Schwerpunktbereich		3
	Summen:	26
	Punkte/Gewicht*80%	
	Ergebnis Praktische Prüfung*20%	
	Gesamtergebnis = Wert Leistungsnachweise + Wert Praktische Prüfung	
	Abschlussnote	

¹⁾ alternativ wird eine Hausarbeit erstellt, die mit zweifachem Gewicht in das Gesamtergebnis einfließt

²⁾ alternativ wird eine Hausarbeit erstellt
Die Dauer der Leistungsnachweise im Basisstudium beträgt bei einfacher Gewichtung 120 Minuten, sonst 180 Minuten.

Die Dauer der Klausuren in den Schwerpunktbereichen beträgt 240 Minuten.

Ort, _____
StudienleiterIn

Angestellte/Angestellter

Prüfungsfächer

I. Grundlagen

- Staats- und Europarecht
- Allg. Verwaltungsrecht
- Bürgerliches Recht
- Volkswirtschaftslehre
- Betriebswirtschaftslehre der öffentlichen Verwaltung

II. Kommunalspezifische Rechtsgebiete

- Kommunalrecht
- Sozialrecht
- Recht der Gefahrenabwehr
- Baurecht

III. Personal und Organisation

- Verwaltungsorganisation
- Verwaltungsmanagement
- Recht der Angehörigen des öffentlichen Dienstes
- Beamtenrecht
- Arbeits- und Tarifrecht

IV. Finanzwirtschaft

- Kommunale Abgaben
- Kaufmännische Buchführung
- Kommunale Haushaltswirtschaft
- Kosten-/ Leistungsrechnung einschließlich Investitionsrechnung und Controlling

Anlage 3 (Vorderseite)

(Name des Studieninstituts)

Niederschrift
über die Durchführung des schriftlichen Teils der
Ersten / Zweiten Verwaltungsprüfung - Lehrgang VL ... -

am (Tag und Datum)
in der Zeit von bis Uhr
in (Ort, Anschrift)
Prüfungsarbeit im Fach :

Aufsicht führte Frau / Herr:

Die Namen der Prüflinge ergeben sich aus der beiliegenden Sitzordnung. Es fehlten:

Die Prüflinge wurden vor der Prüfung über die umseitig abgedruckten Vorschriften des § 15 der Prüfungsordnung für Beschäftigte im kommunalen Verwaltungsdienst (ordnungswidriges Verhalten) belehrt.

Vor Beginn der Prüfung wurde den Prüflingen das erforderliche, vom Studieninstitut gekennzeichnete Schreibpapier ausgehändigt. Der verschlossene Briefumschlag, der die Prüfungsarbeit enthielt, wurde in Anwesenheit der Prüflinge geöffnet. Jedem Prüfling wurde ein Abdruck der Prüfungsaufgabe übergeben.

Die zugelassenen Hilfsmittel ergeben sich aus der Prüfungsaufgabe.

Während der für die Prüfung festgesetzten Zeit haben die umseitig aufgeführten Prüflinge den Prüfungsraum zu den angegebenen Zeiten verlassen.

Es ereigneten sich während der Prüfung keine / folgende Unregelmäßigkeiten:

Der Zeitpunkt der Abgabe wurde auf jeder Arbeit vermerkt.

Die abgegebenen Arbeiten habe ich in einem Briefumschlag verschlossen in der Geschäftsstelle des Studieninstituts Frau / Herrn übergeben bzw. selbst an mich genommen.

Anlage 2

Anlagen: Sitzordnung, Prüfungsaufgaben

Ort/ Datum Unterschrift der/s Aufsichtführenden

Anlage 3 (Rückseite)

Auszug aus der Prüfungsordnung für Beschäftigte im kommunalen Verwaltungsdienst:

§ 15 Täuschungsversuch und Verstöße gegen die Ordnung

(1) Als Folgen eines ordnungswidrigen Verhaltens, namentlich eines Täuschungsversuchs, des Besitzes oder der Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel sowie erheblicher Störungen der Ordnung können je nach dem Grad der Verfehlung ausgesprochen werden:

- 1. dem Prüfling kann die Wiederholung einzelner oder mehrerer Prüfungsleistungen aufgegeben werden;
- 2. Prüfungsleistungen, auf die sich die Ordnungswidrigkeit bezieht, können für „ungenügend“ (0 Punkte) erklärt werden;
- 3. die Prüfung kann insgesamt für nicht bestanden erklärt werden.

Die Entscheidung trifft der Prüfungsausschuss.

(2) Einen Prüfling, der sich bei der Anfertigung einer schriftlichen Arbeit ordnungswidrig verhält, kann die Aufsichtsführung von der Fortsetzung dieser Arbeit ausschließen. Die Aufsichtsführung hat dies in der Niederschrift (Anlage 3) zu vermerken und die Institutsleitung unverzüglich zu unterrichten.

(3) Auch nach Aushändigung des Prüfungszeugnisses kann der Prüfungsausschuss diese für nicht bestanden erklären, jedoch nur innerhalb einer Frist von einem Jahr seit dem Tage der praktischen Prüfung.

(4) Vor Entscheidungen des Prüfungsausschusses nach Absatz 1 und 3 ist der Prüfling zu hören.

Abwesenheitsliste

Während der Prüfung verließen die nachstehend aufgeführten Prüflinge zu den angegebenen Zeiten den Prüfungsraum:

Name	von	bis	Uhr

Anlage 4

(Name des Studieninstituts)

PRÜFUNGSZEUGNIS

**Frau / Herr
(Vor- und Zuname)**

geb. am in
hat in der Zeit vom bis an einem Verwaltungslehrgang I teilgenommen und heute die

**Erste Verwaltungsprüfung
für Beschäftigte im kommunalen Verwaltungsdienst
- Fortbildungsprüfung nach § 56 des
Berufsbildungsgesetzes -**

mit dem Gesamtergebnis [Note / Punktwert] bestanden. Damit ist die Berechtigung verbunden, künftig die Berufsbezeichnung

„Verwaltungswirtin / Verwaltungswirt“

zu führen.

Ort / Datum

Vorsitzende/r des
Prüfungsausschusses

Mitglied
des Prüfungsausschusses

sehr gut (13,50 bis 15,00) = eine den Anforderungen in besonderem Maße entsprechende Leistung
gut (10,50 bis 13,49) = eine den Anforderungen voll entsprechende Leistung
befriedigend (7,50 bis 10,49) = eine im Allgemeinen den Anforderungen entsprechende Leistung
ausreichend (5,00 bis 7,49) = eine Leistung, die zwar Mängel aufweist, aber im Ganzen den Anforderungen noch entspricht

Anlage 5

(Name des Studieninstituts)

PRÜFUNGSZEUGNIS

**Frau / Herr
(Vor- und Zuname)**

geb. am in
hat in der Zeit vom bis an einem Verwaltungslehrgang II teilgenommen und heute die

**Zweite Verwaltungsprüfung
für Beschäftigte im kommunalen Verwaltungsdienst
- Fortbildungsprüfung nach § 56 des
Berufsbildungsgesetzes -**

mit dem Gesamtergebnis [Note / Punktwert] bestanden. Damit ist die Berechtigung verbunden, künftig die Berufsbezeichnung

„Verwaltungsfachwirtin / Verwaltungsfachwirt“

zu führen.

Ort / Datum

Vorsitzende/r des Prüfungsausschusses sehr gut (13,50 bis 15,00) = eine den Anforderungen in besonderem Maße entsprechende Leistung gut (10,50 bis 13,49) = eine den Anforderungen voll entsprechende Leistung befriedigend (7,50 bis 10,49) = eine im Allgemeinen den Anforderungen entsprechende Leistung ausreichend (5,00 bis 7,49) = eine Leistung, die zwar Mängel aufweist, aber im Ganzen den Anforderungen noch entspricht	Mitglied des Prüfungsausschusses
--	-------------------------------------

Anlage 6

(Name des Studieninstituts)

B e s c h e i n i g u n g

Frau / Herr
(Vor- und Zuname)

geb. am _____ in _____
 hat in der Zeit vom _____ bis _____ an einem Verwaltungslehrgang I/II teilgenommen und heute die

Erste / Zweite Verwaltungsprüfung
für Beschäftigte im kommunalen Verwaltungsdienst

bestanden.

Damit ist die Berechtigung verbunden, künftig die Berufsbezeichnung

„Verwaltungswirtin / Verwaltungswirt“ /
„Verwaltungsfachwirtin / Verwaltungsfachwirt“

zu führen.

Ort / Datum

 Studienleiter/in

Ständige Beilage: Öffentlicher Anzeiger · Einzelpreis dieser Nummer 0,66 €

Gebühren für die zweigespaltene Zeile oder deren Raum 2,50 € – Bezugsgebühren: jährlich 20,45 €

Einzelpreis des Öffentlichen Anzeigers 0,51 €

Bezug und Lieferung des Amtsblattes durch Bösmann Medien und Druck GmbH & Co. KG · Ohmstraße 7 · 32758 Detmold
 Einzelpreis nur gegen Voreinsendung des Betrages zuzüglich Versandkosten auf das Postbankkonto Hannover Nr. 164916-309

In den vorgenannten Preisen sind 7% Mehrwertsteuer enthalten – Erscheint wöchentlich

Redaktionsschluss: Dienstag 17.00 Uhr